



# ESV DACHAU WOODPECKERS e. V.

## Schutz- und Hygienekonzept

### Folgende Personen sind von der Teilnahme ausgeschlossen:

- Personen mit einer COVID-19 Infektion
- Personen die Kontakte zu COVID- 19 Fällen in den letzten 14 Tagen hatten
- Personen mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung jeglicher Schwere o. Fieber haben. (Husten, Halsweh, Geruchs- o. Geschmacksstörungen)
- Personen, die sich einem COVID-PCR-Test unterzogen haben, wo noch kein Ergebnis vorliegt

### Folgende Grundregeln sind einzuhalten:

- Es gelten die allgemeinen, derzeit gesetzlich gültigen A-H-A Hygieneregeln und die erweiterten Vorschriften der Stadt Dachau, als Eigentümer des Kunsteisbahn. Diese sind unter allen Umständen zu beachten und auch einzuhalten.
- das Mindestabstandsgebot von 1,5m ist beachten (einschließlich Sanitäreinrichtungen).
- Es ist ein Mund-Nasenschutz zu tragen. Während des Trainings kann der Mund-Nasenschutz abgenommen werden und ist in geeigneter Art und Weise aufzubewahren.
- Grundsätzlich ist jeder Hand-Körperkontakt zu meiden.
- Bei Bedarf bitte die bereitgestellten Handwasch- und Desinfektionsmittel benutzen.
- Der Eintritt in das Freiluftstadion ist nur über den Haupteingang an der Gröbenrieder Straße 21, das Verlassen über den Hinterausgang Eduard-Ziegler-Straße zulässig.
- Beim Eintritt in das Stadion werden alle Personen die Daten datenschutzkonform digital oder analog erfasst, diese Kontaktdaten werden auf Verlangen den zuständigen Behörden weitergegeben.
- Das Benutzen der Kabinen und Duschen ist untersagt.
- Das Ankleiden findet im Außenbereich unter genug Abstand statt, wenn möglich kommen die Sportler fertig angezogen.
- Die Trainingsgruppen werden auf der Trainingsfläche räumlich durch Barrieren getrennt, eine Trainingsfläche für eine Gruppe mit 5 Kinder bis 14 Jahre oder 2 Personen der Gruppe über 14 Jahre beträgt jeweils ca. 300 m<sup>2</sup>.
- Die verschiedenen Trainingsgruppen sind unterschiedlich farbig markiert.
- Ein Kontakt der Gruppen ist ausgeschlossen.
- Eine Benutzung der Toiletten ist möglich. Diese müssen nach Benutzung desinfiziert werden.
- Es werden die geltenden Kontaktregeln eingehalten und Handhygieneartikel bereitgestellt.
- Zusätzlich finden die in der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung geltenden Regelungen Anwendung.



## **Siehe Auszug aus der Verordnung §10 Sport (Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 5.März 2021):**

(1) Die Sportausübung und die praktische Sportausbildung sind wie folgt zulässig:

1.

in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten wird, ist gemäß § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Halbsatz 1 IfSG nur die kontaktfreie Ausübung von Individualsportarten allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands erlaubt; für Kinder unter 14 Jahren ist gemäß § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Halbsatz 2 IfSG ferner die Ausübung von kontaktfreiem Sport unter freiem Himmel in Gruppen von höchstens fünf Kindern zulässig; Anleitungspersonen müssen auf Anforderung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde ein negatives Ergebnis eines innerhalb von 24 Stunden vor der Sportausübung vorgenommenen PCR-Tests, POC-Antigentests oder Selbsttests in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen;

2.

in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 liegt, ist nur kontaktfreier Sport unter Beachtung der Kontaktbeschränkung nach § 4 Abs. 1 sowie zusätzlich unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren erlaubt;

3.

in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 50 nicht überschritten wird, ist nur kontaktfreier Sport in Gruppen von bis zu 10 Personen oder unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren erlaubt.

²Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Der Wettkampf- und Trainingsbetrieb der Berufssportler sowie der Leistungssportler der Bundes- und Landeskader ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1.

Die Anwesenheit von Zuschauern ist ausgeschlossen.

2.

Es erhalten nur solche Personen Zutritt zur Sportstätte, die für den Wettkampf- oder Trainingsbetrieb oder die mediale Berichterstattung erforderlich sind.

3.

Der Veranstalter hat zur Minimierung des Infektionsrisikos ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und zu beachten, das auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzulegen ist.

(3) Der Betrieb und die Nutzung von Sportplätzen, Tanzschulen und anderen Sportstätten ist nur unter freiem Himmel und nur für die in Abs. 1 Satz 1 genannten Zwecke zulässig. ²Abs. 2 und § 18 bleiben unberührt.

**Der Vorstand des  
ESV Dachau Woodpeckers e.V.**